



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde  
Arneburg-Goldbeck  
An der Zuckerfabrik 1  
39596 Goldbeck

**Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
mit den Mitgliedsgemeinden Arneburg, Eichstedt (Altmark),  
Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt  
Werben (Elbe); Landkreis Stendal**

**hier: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Absatz 2  
LEntwG-LSA; Landesplanerische Hinweise**

Vorgelegte Unterlagen: FNP-Vorentwurf Stand 28. Juli 2016

Die Verbandsgemeinde (VerbGem) Arneburg-Goldbeck wurde im Zuge der Gemeindegebietsreform zum 01.01.2010 aus den Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck gebildet. Sie besteht aus acht Mitgliedsgemeinden mit einer Vielzahl von Ortsteilen. Die Verbandsgemeinde (VerbGem) Arneburg-Goldbeck verfügt noch nicht über einen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Gemeindegebiet. Teilweise liegen fortgeltende FNPs einzelner Mitgliedsgemeinden vor bzw. es sind mehrere rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden.

Nach Prüfung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes mit Stand 28. Juli 2016 werden aufgrund des derzeitigen Planungsstandes für

Halle, 07.10.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

ku

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.11-20221/30-00076.1

Bearbeitet von: Frau

Lautenschläger

Tel.:(0345) 514 - 1604

Fax:(0391) 567 7510

E-Mail Adresse:

Steffi.Lautenschlaeger@mlv.

sachsen-anhalt.de

Referat: 24

Sicherung der

Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

diese raumbedeutsame Planung zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.

Die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgt im Rahmen des weiteren Planverfahrens.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit des vorliegenden Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der Größe des Planungsgebietes mit ca. 304 km<sup>2</sup> sowie den aufgrund der geplanten Flächendarstellungen vorliegenden Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Die der Planung zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REPI Altmark).

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen und die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark hat darüber hinaus zur Steuerung der Windenergie für den Planungsraum Altmark einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ROG in Ergänzung des REPI Altmark 2005 aufgestellt. Dabei hat die RPG Altmark entschieden, nur noch Vorranggebiete (VRG) für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der sachliche Teilplan „Wind“ wurde am 20.02.2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung trat der Plan in Kraft. Des Weiteren liegt eine 1. rechtskräftige Änderung dieses Planes vor, die allerdings nicht das Gebiet der VerbGem Arneburg-Goldbeck betrifft.

Es werden folgende landesplanerische Hinweise erteilt:

1. Prüfung/Bewertung von Darstellungen im FNP im Bereich raumordnerischer Festlegungen zum Freiraumschutz

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wurden in der Begründung zum FNP-Vorentwurf (Punkt 2.3) aufgeführt. Es reicht jedoch nicht, die im Verbandsgemeindegebiet betroffenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nur

zu benennen. Vor allem im Hinblick auf die raumordnerischen Festlegungen zum Freiraumschutz fehlt eine Auseinandersetzung bzw. Darlegung in der Begründung, ob Darstellungen im FNP (insbesondere Bauflächen) im Bereich bzw. im Nahbereich von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten liegen und ob Konflikte mit diesen Erfordernissen der Raumordnung bestehen. In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung hat die VerbGem Arneburg-Goldbeck in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob den jeweiligen Grundsätzen der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

Das Vorranggebiet für Natur und Landschaft gemäß LEP-LSA 2010 (Z 119 Nr. II) erstreckt sich nur auf die Bereiche östlich der Elbe und berührt damit das Verbandsgemeindegebiet nicht. Die Aussagen in der Begründung zum FNP-Vorentwurf sind diesbezüglich zu korrigieren.

## 2. Zentralörtliche Funktion

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung des REPI Altmark 2005 an die neuen Ziele und Grundsätze der Landesplanung und die Neufestlegung der Grundzentren durch die Regionalpläne. Nach dem REPI Altmark 2005 wurde bisher nur der Stadt Arneburg im Bereich der jetzigen VerbGem Arneburg-Goldbeck eine grundzentrale Funktion zugewiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark stellt derzeit einen sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP Altmark) auf. Der 2. Entwurf (Stand Juli 2016) befindet sich noch bis Mitte Oktober 2016 in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Vorgesehen ist, dass nunmehr nicht nur Arneburg, sondern auch Goldbeck als Grundzentrum festgelegt werden soll. Da diese Planung derzeit noch nicht rechtlich gesichert ist, können Baugebietsausweisungen, die sich auf die künftige zentralörtliche Funktion von Arneburg und Goldbeck stützen, erst wirksam erfolgen, wenn der o.g. sachliche Teilplan rechtskräftig vorliegt.

Des Weiteren verweise ich darauf, dass gemäß Z 39 des LEP-LSA 2010 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan mit den Kommunen, in denen ein zentraler Ort festgelegt wird, dieser im Einvernehmen mit ihnen räumlich abzugrenzen ist. Auf diesen Sachverhalt nimmt der vorliegende FNP derzeit keinen Bezug. Die VerbGem Arneburg-Goldbeck hat daher auch zu prüfen, inwieweit ihre Flächendarstellungen mit der geplanten räumlichen Abgrenzung des zentralen Ortes vereinbar sein werden.

Gemäß dem LEP-LSA 2010, Z 28, sind die Zentralen Orte unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe u.a. als Wohnstandorte zu entwickeln. Aus der Begründung zum vorliegenden FNP-Vorentwurf geht hervor, dass in Goldbeck kein verfügbares Potential mehr an neu zu errichtenden WE

innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Uchte“ besteht. Neue Wohnbauflächen werden nicht dargestellt. Es ist daher zu prüfen und darzulegen, inwieweit sich die Verbandsgemeinde entschieden hat, die grundzentralen Aufgaben der Gemeinde Goldbeck im Hinblick auf die Wohnfunktion und den bestehenden Bedarf an anderer Stelle zu realisieren. So ist z.B. festzustellen, dass die Gemeinde Iden über einen seit 1996 rechtswirksamen Bebauungsplan „Wohngebiet Iden“ mit einer Bruttofläche von 4,5 ha verfügt. Bei einer durchschnittlichen Parzellengröße von 800 m<sup>2</sup> ist hier Platz für 40 WE. Derzeit besteht noch ein verfügbares Potential von 33 WE. Zu hinterfragen wäre daher auch eine Rückplanung des Baugebietes.

### 3. Prognose zur Einwohnerentwicklung

Die VerbGem Arneburg-Goldbeck hat sich bei ihrer Prognose zur Einwohnerentwicklung und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen noch auf die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose gestützt. Zwischenzeitlich liegt bereits die 6. Prognose vor. Es ist zu prüfen, inwieweit relevante Abweichungen im Vergleich zu der aktuelleren Prognose der Einwohnerentwicklung vorliegen und ob sich diese auf die von der VerbGem vorgenommene Wohnbedarfsermittlung auswirken.

Die 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose hat darüber hinaus nur die Entwicklung bis zum Jahr 2025 im Blick, wobei die 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose bereits bis zum Jahr 2030 schaut. Da die Flächennutzungsplanung als Instrument der langfristigen Bauleitplanung i.d.R. einen Zeitraum von ca. 15 Jahren umfasst, sollte die VerbGem Arneburg-Goldbeck ihre Datenerhebung entsprechend darauf ausrichten, d.h. ihren derzeit zugrunde gelegten Prognosezeitraum von 2008 bis 2025 auf die aktuelle Planungssituation ausrichten.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde kann daher noch keine abschließende Bewertung der Wohnbauflächenausweisungen erfolgen.

### 4. Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung

Mit Stand 01.04.2016 leben im Verbandsgemeindegebiet 9.269 Einwohner. Die Einwohnerzahl ist seit Jahren rückläufig. Seit dem Jahr 2001 liegen die Einwohnerverluste durchschnittlich bei 1,59 % pro Jahr. Nach der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose werden im Jahr 2025 nur noch 7.556 Personen in der Verbandsgemeinde wohnen.

Bei der Abschätzung des künftigen Wohnbauflächen-Bedarfs hat die VerbGem Arneburg-Goldbeck als wesentliche Einflussgrößen den künftigen Erweiterungs-, Auflockerungs-, Ersatzwohn- und Neubaubedarf zugrunde gelegt und analysiert. Ein flächenwirksamer Bedarf

ergibt sich aus Sicht der Verbandsgemeinde nur aus dem Neubau-Bedarf in Form des herkömmlichen Eigenheims.

Der Neubaubedarf erwachse zu einem Teil aus dem weiteren Strukturwandel von Mietwohnungen zu Wohneigentum sowie aus den Wünschen der in den heutigen und künftigen Unternehmen Beschäftigten, überwiegend des Industrie- und Gewerbeparks Altmark (IGPA), arbeitsplatznah zu wohnen. Für ihre Prognose legt die VerbGem Arneburg-Goldbeck zum einen das bisherige Wohnungsbaugeschehen in den Ortslagen Arneburg, Hassel, Klein Schwechten, Rochau und Werben mit durchschnittlich 2 Wohnungen pro Jahr zugrunde. Dadurch käme es im Prognosezeitraum zwischen 2008 und 2025 zu einem Bedarf an ca. 144 WE in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern. Zum anderen wird für die Bedarfsberechnung vor allem die weitere Entwicklung des IGPA herangezogen. Bis zum Jahr 2025 rechnet die Verbandsgemeinde mit einem Zuwachs von bis zu 500 Beschäftigten. Ausgehend von Vergleichswerten aus anderen Industrieparks wird angenommen, dass rund 30% dieser Beschäftigten nicht einpendeln, sondern zuwandern werden. Darüber hinaus wird angenommen, dass ca. ein Drittel dieser Personen Wohneigentum bildet, wovon wiederum ein Großteil dieser Nachfrage aufgrund der attraktiven Lage und der Nähe zum Arbeitsplatz auf die Stadt Arneburg entfallen wird. Dadurch erwächst im Planungszeitraum ein zusätzlicher Bedarf von 50 Eigenheimen in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern. Insgesamt hat die Verbandsgemeinde so im Prognosezeitraum bis 2025 einen zusätzlichen Bedarf von 198 WE im Eigenheimsektor ermittelt.

Der Eigenheimbau wird aus Sicht der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in der angenommenen Größenordnung vollständig flächenwirksam, da der zum Ansatz gebrachte Neubau dem Nachfragevolumen entspricht und nicht durch Generationswechsel der Eigentümer oder den Verkauf vorhandener Immobilien gedeckt werden kann.

Der darüber hinaus noch zu erwartende, jedoch geringe Mehrbedarf an kleinen Wohnungen für Fernpendler kann genutzt werden, um den innerörtlichen erheblichen Wohnungsleerstand abzubauen. Eine Flächenrelevanz ist hier nicht gegeben. Ebenso ist ein Bedarf an Flächenausweisungen für den Geschosswohnungsbau nicht erkennbar.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist die Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung zu überprüfen. Das betrifft zunächst die Sachlage, weshalb die Verbandsgemeinde bei der Ermittlung des bisherigen Wohnbaugeschehens bis auf das Jahr 2008 zurückblickt und die in diesem Zeitraum entstandenen Wohnungen in ihre Berechnungen mit einbezieht. Die zwischen 2008 und 2016 bereits realisierten WE bzw. für die bereits Bauland zur Verfügung gestellt wurde, müssten aus der Prognose herausgerechnet werden, so dass bis zum Jahr 2015 nicht mehr 144 WE benötigt werden.



Des Weiteren war festzustellen, dass bei der Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung die Aussage fehlt, wie viel ha Bauland die VerbGem im Planungszeitraum benötigen wird. Diesem Flächenumfang ist das vorhandene Bauland-Potential innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne gegenüber zu stellen, um zu ermitteln, ob trotz erfolgter Reduzierungen von Bauflächendarstellungen im Vergleich zu den bisher noch wirksamen FNPs einzelner Mitgliedsgemeinden und beabsichtigter Rückplanungen von B-Plänen dennoch ein Baulandüberhang besteht.

Nach den Aussagen in der Planbegründung Punkt 5.3.2 „Angebote an Wohnbauflächen“ sowie der Tabelle 15 zu diesem Punkt stehen in der VerbGem derzeit noch ca. 38 ha Bauland für den Wohnungsbau in rechtskräftigen Bebauungsplangebieten zur Verfügung. Das verfügbare Potential an WE wird mit 155 angegeben (Tabelle 15). Da man in der Regel davon ausgeht, dass auf ca. 1 ha Bebauungsplan-Fläche im ländlichen Bereich ca. 10 Einfamilienhäuser realisiert werden können, wäre auf 38 ha Bauland die Errichtung von ca. 380 WE möglich. In der Tabelle 15 ist daher klarer auszuweisen, welche Größe die rechtsverbindlichen Bebauungspläne (ha) haben und in welchem Umfang (ha) hier noch verfügbare Bauflächen vorhanden sind. Hieraus ergibt sich dann das verfügbare Potential an WE. Für Bebauungspläne, die zurückgeplant werden sollen, ist die verbleibende Plangebietsgröße mit den noch realisierbaren WE anzugeben. Damit wäre dann ein Vergleich zwischen dem vorhandenen Bauland- bzw. WE-Potential und dem prognostizierten Bedarf an Bauland bzw. den WE möglich.

Anzumerken ist im Hinblick auf das benannte verfügbare Potential an WE, dass in der Tabelle 15 auf 155 WE und in dem Satz darunter auf 141 WE (freistehende Einfamilienhäuser) verwiesen wird. Es ist zu prüfen, weshalb diese Angaben differieren.

Bei der Ermittlung des verfügbaren Potentials an WE müssten auch die möglichen/geplanten Arrondierungen bzw. die vorhandenen Baulücken innerhalb der Ortslagen berücksichtigt werden. Es ist klar, dass vor allem die Erfassung von Baulücken sehr schwierig ist, da im Hinblick auf eine mögliche Bebauung Eigentumsfragen und damit Fragen der Verfügbarkeit eine große Rolle spielen. Im vorliegenden FNP-Vorentwurf werden derzeit unter Punkt 5.3.2 „Arrondierungen und Nachverdichtungspotentiale“ nur Baulücken in Arneburg für 30 WE, in Rochau für 18 WE, in Klein Schwechten für 7 WE und in Werben (Elbe) für 9 WE aufgeführt. Da auch in anderen Ortsteilen Baulücken vorhanden sind bzw. Arrondierungsmöglichkeiten bestehen, sollte geprüft werden, ob die vorgenannte Anzahl von möglichen WE zu gering angesetzt wurde. In diesem Zusammenhang war auch aufgefallen, dass in der Gemeinde Hindenburg in Erweiterung der Ortslage drei Kleinsiedlungsgebiete dargestellt werden, die bei der Betrachtung des vorhandenen Baupotentials offensichtlich keine Rolle gespielt haben.

Legt man das von der VerbGem ermittelte Potential an 155 verfügbaren WE-Standorten in rechtskräftigen Bebauungsplänen zugrunde (Tabelle 15) käme durch die o.g. Baulücken zumindest noch ein Potential von weiteren 64 WE hinzu, so dass im Verbandsgemeindegebiet insgesamt Bauflächen für ca. 219 WE zur Verfügung stünden, d.h. mehr als der derzeit ermittelte prognostizierte Bedarf an 198 WE. Eine Bewertung dieser Sachlage erfolgte durch die VerbGem bisher nicht.

Des Weiteren halte ich den zugrunde gelegten Zuwachs von bis zu 500 Beschäftigten im Bereich des IGPA bis zum Jahr 2025 für zu hoch angesetzt, da nicht absehbar ist, inwieweit sich hier tatsächlich entsprechende arbeitskräfteintensive Industriebetriebe ansiedeln werden. Ich teile jedoch grundsätzlich die Auffassung der VerbGem, dass aus der im LEP-LSA 2010 ausgewiesenen besonderen Funktion des Standortes Arneburg einschließlich des Industriehafens ein erhöhter Wohnbaubedarf erwächst und hierfür zusätzliche Wohnbauflächen vorzuhalten sind. Zu bedenken ist allerdings, dass sich im Bereich des IGPA in den vergangenen Jahren bereits mehrere große Industrieunternehmen angesiedelt haben (Zellstoffwerk Stendal GmbH seit 2004 in Betrieb, Fa. Sofidel seit 2006) und davon auszugehen ist, dass ein Teil der z.Zt. ca. 632 Beschäftigten auch zwischenzeitlich in Arneburg oder anderen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wohnt. Trotzdem war die Einwohnerentwicklung in den zurückliegenden Jahren im Verbandsgemeindegebiet weiter rückläufig. Darüber hinaus ist zu unterstellen, dass sich das von der VerbGem ermittelte durchschnittliche Wohnbaugeschehen der vergangenen Jahre von 2 WE pro Jahr nicht nur auf die Bautätigkeit bisheriger Einwohner beschränkte, sondern hier auch bereits Zuzug von Beschäftigten des IGPA oder anderer Firmen stattgefunden hat. Es besteht daher die Frage, inwieweit bei der Bedarfsprognose „Doppelerfassungen“ erfolgt sind.

#### 5. Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne

Die VerbGem Arneburg-Goldbeck legt bei ihrer Wohnbauflächenberechnung und Bauflächenausweisung die teilweise Aufhebung des B-Planes „Sonnenbreite“ der Stadt Arneburg (insgesamt 12,6 ha Netto-Wohnbau-Fläche für rund 188 WE) zugrunde. Seit Inkrafttreten des Planes im Jahr 1995 sind erst 5 WE realisiert worden. Die Wohnbaufläche soll um ca. 4,5 ha reduziert werden, so dass das verfügbare Potential dann nur noch 75 WE umfasst. Des Weiteren stellt die VerbGem lt. Tabelle 15 den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eigenheimsiedlung Nord“ (WA) der Gemeinde Rochau, der seit dem 12.02.1997 rechtskräftig ist, im FNP nur teilweise dar.

Hierzu ist festzustellen, dass die alleinige Willensbekundung zur (Teil-)Aufhebung von Bebauungsplänen oder eine bereits nur teilweise Flächendarstellung im FNP nicht ausreicht. Die Gemeinde muss für Bebauungspläne, die zurückgeplant werden sollen, ein Aufhebungsverfahren durchführen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes muss in Kraft getreten sein, bevor das Genehmigungsverfahren des FNP von der Gemeinde eingeleitet wird. Erst dann kann eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan vorgenommen werden, auf der auch die vorgenommene Wohnbauflächen-Bedarfsabschätzung basiert.

In der Tabelle 15 ist klarzustellen, dass sich die ausgewiesenen 75 verfügbaren WE im B-Plan „Sonnenbreite“ der Stadt Arneburg bereits auf die geplante Reduzierung des Plangebietes (Teilaufhebung) beziehen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Eichstedt Süd“ (WA) der Gemeinde Eichstedt (Altmark) ist nach den Aussagen in der FNP-Begründung nicht in Kraft getreten, da keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. Der Plan sah insgesamt 36 Parzellen für eine Bebauung mit Doppelhäusern vor. Im FNP verzichtet die VerbGem auf eine entsprechende Bauflächendarstellung. Da eine Bekanntmachung durch die Gemeinde Eichstedt (Altmark) ggf. im Zuge der Heilung von Verfahrens- und Formfehlern nachgeholt werden könnte, ist in den Planunterlagen ausdrücklich darzulegen, dass eine Wohnbebauung in diesem Bereich nicht mehr beabsichtigt ist.

In der Gemeinde Hohenberg-Krusemark liegt lt. FNP-Begründung ein seit dem 01.11.2002 rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1/2001 „Am Schladen“ vor. Aus dem Raumordnungskataster ist dieser Sachverhalt nicht ersichtlich. Eine landesplanerische Abstimmung erfolgte zum Vorentwurf der Planung mit einer ursprünglichen Flächengröße von ca. 4,0 ha. Im FNP wird jetzt eine Baufläche von ca. 3,3 ha dargestellt, innerhalb dieser 14 WE errichtet werden können. Eine Bebauung ist in dem Gebiet bisher nicht erfolgt. Sollte das im FNP ausgewiesene WA-Gebiet einer Flächenreduzierung des Bebauungsplanes „Am Schladen“ entsprechen, ist auch hier eine förmliche Teilaufhebung des Planes einzuleiten.

#### 6. Bauflächendarstellungen im Bereich von s.g. Splittersiedlungen bzw. Einzelbebauungen im Außenbereich

Im FNP wird für eine Vielzahl von s.g. Splittersiedlungen bzw. Einzelbebauungen im Außenbereich eine Bauflächendarstellung als Dorfgebiet (MD) vorgenommen. Diese Bebauungen rechtfertigen aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde in den vielen Fällen keine



Bauflächen-Ausweisung. Da städtebauliche Fragen nicht in meiner Zuständigkeit liegen, sollte hierzu u.a. eine Abstimmung mit dem Planungsamt des Landkreises Stendal erfolgen.

Bei der Prüfung der Unterlagen ist auch aufgefallen, dass in Arneburg, an der südlichen Stadtgrenze ein allgemeines Wohngebiet (WA) bandartig in südlicher Richtung ausgewiesen wird. In diesem Bereich befinden sich lediglich einzelne Streubebauungen, die gemäß der vorgenommenen Baugebietsdarstellung miteinander verbunden werden sollen. Hier ist zu prüfen, ob das Bebauungspotential bei der Wohnbauflächen-Bedarfsberechnung mit berücksichtigt wurde, denn es handelt sich hier offensichtlich nicht nur um Baulücken. Darüber hinaus ist aus raumordnerischer Sicht gemäß Z 22 des LEP-LSA 2010 eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden, um auch unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung die Siedlungskerne der Gemeinde zu stärken und negative Einflüsse auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Auch in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ der RPG Altmark ist festzustellen, dass die vorgesehene Baugebietsausweisung weit über die geplante Festlegung des zentralen Ortes Arneburg (räumliche Abgrenzung) hinausgehen wird. Außerdem ist das Baugebiet nach dem REPI Altmark 2005 Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (BR Elbe/Teile, Ziffer 5.6.3.5). Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden im Regionalen Entwicklungsplan Altmark festgelegt, um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Die VerbGem hat die WA-Ausweisung unter den o.g. Sachverhalten zu überprüfen.

## 7. Gewerbeflächenbedarf/-ausweisung

In Bezug auf die Darstellungen der gewerblichen Bauflächen bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Einwände, es ist jedoch die Planbegründung unter nachfolgendem Aspekt zu überarbeiten: Bei der Bedarfsprognose insbesondere für die Ausweisung der Bauflächen im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Altmark (IGPA) geht es nicht darum, einen Gewerbeflächenbedarf unter Einbeziehung des gesamten Landkreises Stendal sowie unter

Betrachtung arbeitsmarktpolitischer Ziele zu begründen. Die Bauflächendarstellungen im Bereich des IGPA begründen sich bereits dadurch, dass das Gebiet im LEP-LSA 2010 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Arneburg, einschließlich Industriehafen“ (Z 58) festgelegt wurde. Die übrigen Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen begründen sich aus der kommunalen Eigenentwicklung unter Beachtung der zugewiesenen zentralörtlichen Funktion.

## 8. Windenergie

Die VerbGem Arneburg-Goldbeck stellt derzeit im Parallelverfahren einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ auf. Um aus Sicht der VerbGem Doppelungen zu vermeiden, werden die geplanten Sondergebiete „Wind“ im FNP der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck nicht mit dargestellt. Eine Darstellung erfolgt allerdings auf der Beikarte 1 im Anhang zum FNP.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sind folgende Sachverhalte zu klären:

- Die „Beikarte“ führt zu Unklarheiten. Es könnte strittig sein, ob die Flächendarstellung doch als Bestandteil des FNP der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu bewerten ist. Durch die Bezeichnung der Beikarte „Flächennutzungsplan-Vorentwurf“ wird nicht klar, dass es sich hier um den in Aufstellung befindlichen sachlichen Teil-FNP „Wind“ der VerbGem Arneburg-Goldbeck handelt und die Beikarte rein informelle Funktionen hat.
- Ich weise darauf hin, dass zu dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der VerbGem Arneburg-Goldbeck (Entwurf Stand 04.01.2016) im April diesen Jahres eine landesplanerische Abstimmung stattgefunden hat. Im Ergebnis konnte bisher nur eine negative landesplanerische Stellungnahme (28.04.2016) abgegeben werden. Grund hierfür war die Nichtübereinstimmung der dargestellten Sonderbauflächen S2 und S3 mit den im sachlichen Teilplan „Wind“ der RPG Altmark ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten. In der Beikarte 1 wurde nun die SO-Darstellungen entsprechend korrigiert, allerdings ist die südliche Ausdehnung des SO „Windkraft“ im Bereich des Vorranggebiets Nr. XX „Erleben“ noch zu weit gefasst.
- Im Punkt 2.3.2 der Begründung zum FNP ist auf Seite 13 die Bezeichnung „Eignungsgebiete für Windenergie“ in „Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ zu ändern.

## 9. Vorranggebiet für Hochwasserschutz/ Überschwemmungsgebiet der Elbe

Die im FNP dargestellten Sondergebiete „Hafen“ und „Industriehafen“ sowie ein Teilbereich des Stadtgebietes von Arneburg oberhalb des Hochufers befinden sich im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe. Der Überschwemmungsbereich der Elbe ist gemäß dem LEP-LSA 2010 (Z 123) sowie dem REPI Altmark (Ziffer 5.4.2. Z) als Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt. Diese Vorranggebiete sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauungen freizuhalten.

Nach dem LEP-LSA 2010 (Punkt 4) sind allerdings Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen ausgenommen. Aus Sicht der Raumordnung wird daher der vorhandenen Bebauung, die sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Arneburg i.S.d. § 34 BauGB befindet und als Wohnbaufläche innerhalb des Überschwemmungsgebietes ausgewiesen wird, zugestimmt. Die Flächendarstellung ist nur unter dem Gesichtspunkt mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, insofern es sich um bereits bebaute Bereiche (keine Außenbereichsflächen) handelt. Ansonsten ist die Bauflächendarstellung entsprechend zurück zunehmen. Das Gleiche gilt auch für die Kolonie Neuwerben, deren Bestandsbebauung als Dorfgebiet (MD) dargestellt wird.

In Bezug auf die Sondergebiete „Industriehafen“ und „Hafen“ ist festzustellen, dass die Ausweisung solcher Gebiete nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zulässig ist. Welche einzelnen Nutzungen unter die Zweckbestimmung „Hafen“ fallen, ist im WHG nicht näher erläutert.

Bei dem im FNP dargestellten Sondergebiet „Hafen“ östlich der Altstadt von Arneburg, mit einer Fläche von 3,30 ha, handelt es sich um bereits vorhandene Nutzungen. Am Standort befindet sich ein Sammelplatz des Wasser- und Schifffahrtsamtes Magdeburg. Zu den dortigen Nutzungen zählen die Schifffahrtszeichenpflege, Werftarbeiten, Ladeprozesse und der Hafenbetrieb. Zudem befindet sich hier der Sportboothafen. Neben den Anlegemöglichkeiten für 40 Gastboote ist der Sportboothafen mit der erforderlichen Infrastruktur ein attraktives Ziel für Touristen und einheimische Bevölkerung. Die Stadt Arneburg verfolgt das Ziel, sich als Wassersportzentrum an der Elbe zwischen Havelberg und Tangermünde zu etablieren. Zudem sollen die Funktionen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Magdeburg nachhaltig gesichert werden. Bei den bereits vorhandenen wassersportlichen Anlagen bzw. den Schifffahrtsanlagen handelt es sich offensichtlich um Nutzungen, die im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig waren und entsprechend baurechtlich genehmigt und errichtet wurden. Bauliche Erweiterungen der vorhandenen Bausubstanz könnten ebenso im Rahmen des § 35 BauGB geprüft werden.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde bestehen Bedenken im Hinblick auf die beabsichtigte Ausweisung des Sportboothafens als Sondergebiet, mit dem Ziel, den Bereich für eine touristische Nutzung auszubauen. Zu diesen Nutzungen könnten auch gastronomische Einrichtungen oder Beherbergungseinrichtungen zählen. Solche Bebauungen sind mit den o.g. raumordnerischen Zielfestlegungen nicht vereinbar, da sie den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können. Es sollte daher das Planungsziel der Entwicklung des Sportboothafens konkreter definiert werden. Darüber hinaus sollte eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erfolgen.

#### 10. Sondergebiet Photovoltaik

Innerhalb der VerbGem Arneburg-Goldbeck sind mehrere ehemalige Konversionsflächen mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bebaut worden. Diese befinden sich in der Gemeinde Goldbeck und dem Ortsteil Klein Ellingen. Sie nehmen insgesamt eine Fläche von 35,13 ha in Anspruch.

Die Errichtung weiterer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist derzeit entlang der Bahnstrecke Stendal-IGPA, nordwestlich der Ortslage Hassel in der Nähe der L16 geplant. Diese Flächen werden im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt. Das Sondergebiet besteht aus zwei Teilflächen mit einer Größe von 14,50 ha.

Hierzu ist festzustellen, dass die geplante Baugebietsausweisung grundsätzlich dem Ziel der Landesplanung entspricht, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Darüber hinaus tragen die Planungen dazu bei, die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix auszurichten (LEP-LSA 2010, G 75). Darüber hinaus sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, Grundsatz 84) und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4 G 84 und G 85). Mit diesen raumordnerischen Grundsätzen hat sich die VerbGem bisher nicht auseinandergesetzt, d.h. in der Planbegründung wurden hierzu keine Aussagen getroffen. Nach dem REPI Altmark liegen beide SO-Flächen im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ (Ziffer 5.6.1).

Im LEP-LSA 2010 ist des Weiteren unter Ziffer 3.4 Z 115 als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass bei der Planung von Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen sind. Auch hierzu fehlen entsprechende Aussagen und eine hinreichende Begründung, welche

Auswahlkriterien dazu geführt haben, dass gerade der geplante Standort als geeigneter Standort zur Errichtung weiterer Solaranlagen ermittelt wurde. Gerade die Flächennutzungsplanung bietet der Gemeinde die Möglichkeit, eine gesamtäumliche Betrachtung des Planungsraumes vorzunehmen und auf dieser Grundlage großräumig Standortentscheidungen zu treffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die unter allen Gesichtspunkten die geeignetsten Flächen, hier zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, ausgewählt werden.

Nicht erwähnt wird in den Planunterlagen die Darstellung eines Sondergebietes „Solarenergiegewinnung“ (ca. 14 ha) im südwestlichen Randbereich des IGPA. Hierzu ist festzustellen, dass zu dieser Planung bereits eine landesplanerische Abstimmung im Rahmen der 5. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ stattgefunden hat. Im Ergebnis konnte mit landesplanerischer Stellungnahme vom 13.11.2013 festgestellt werden, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

#### 11. Sondergebiet Erneuerbare Energien

Innerhalb der Gemeinde Hohenberg-Krusemark, südlich des Ortsteiles Schwarzholz, wird ein Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Derzeit befindet sich auf einem Teil der Fläche eine Biogasanlage eines ortsansässigen Landwirtes. Die VerbGem Arneburg-Goldbeck verweist in ihrer Begründung zum FNP darauf, dass zur Art der geplanten Anlagen für die übrigen Flächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine näheren Angaben gemacht werden können. Insgesamt hat die Sondergebietsfläche eine Größe von 10,33 ha.

Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Es ist insofern das Planungserfordernis näher zu begründen und im Hinblick auf das gesamte Verbandsgemeindegebiet die getroffene Standortentscheidung zu erläutern. Darüber hinaus ist die Zweckbestimmung des Sondergebietes konkreter einzugrenzen, da z.B. auch Windenergieanlagen bauliche Anlagen der erneuerbaren Energien sind und diese, unter der Voraussetzung ihrer Raumbedeutsamkeit, nur in hierfür im REPl Altmark festgelegten Wind-Vorranggebieten zulässig wären.

#### 12. Sondergebiet für Erholung, Fremdenverkehr und Wochenendhausgebiete

Südlich des bebauten Siedlungsbereiches der Stadt Arneburg ist zwischen Elberadweg und dem angrenzenden Över (Steilabbruch zur Elbe) eine Fläche von 1,7 ha als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“ dargestellt. Mit der Ausweisung dieses Sondergebietes

sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung touristischer Infrastruktur (Hotel mit ergänzenden Dienstleistungs- und Freiraumangeboten) geschaffen werden.

Die in der Begründung zum FNP getroffenen Aussagen sind zu allgemein, um aus Sicht der Raumordnung eine entsprechende Bewertung vornehmen zu können. Es wäre insbesondere darzulegen, in welcher Größenordnung hier Hotelkapazitäten (Bettenanzahl) geschaffen werden sollen und inwieweit von dem Gebiet ggf. eine überörtliche Bedeutung ausgehen könnte. Gemäß der Raumordnungsverordnung (§ 1 Nr. 15) müsste ggf. noch geprüft werden, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens geboten wäre.

Nach dem REPI Altmark ist das Baugebiet Bestandteil eines Vorbehaltsgebietes zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (BR Elbe/Teile, Ziffer 5.6.3.5). Die VerbGem Arneburg-Goldbeck hat insofern in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob dem o.g. Grundsatz der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.

### 13. Sondergebiet „Naherholung“ in Wischer

Das Sondergebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Wischer. Dabei handelt es sich um den Campingplatz mit dem sich anschließenden Waldbad Wischer. Das Sondergebiet hat eine Fläche von ca. 17,68 ha.

Aus der Begründung zum FNP geht derzeit nicht hervor, inwieweit die gesamte SO-Fläche vorgenuzt wird und ob hier auch zusätzliche Flächen für eine Erweiterung des Gebietes ausgewiesen werden. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Des Weiteren grenzt östlich an das geplante SO-Gebiet das im REPI Altmark festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VIII „Kiese und Kiessande Wischer“. Im Bereich des entstandenen Baggersees ist die wirtschaftliche Nutzung zur Rohstoffgewinnung abgeschlossen, so dass hier keine Konflikte zu erkennen sind. Es geht allerdings aus dem Raumordnungskataster hervor, dass sich das erteilte Bergwerkseigentum bzw. die erteilte Abbaugenehmigung zur Kiessand-Gewinnung über das Vorranggebiet in westliche Richtung weiter ausdehnt und das geplante SO-Gebiet „Naherholung“ teilweise überlagert. Es ist daher zu prüfen, ob diese Bergrechte noch bestehen und ob die Baugebietsausweisung durch die VerbGem Arneburg-Goldbeck rechtlich zulässig ist.

### 14. Sondergebiet „Camping“ in der Hansestadt Werben (Elbe)

Im nördlich der Hansestadt Werben (Elbe) dargestellten Sondergebiet „Camping“ befinden sich ein Freibad und ein Campingplatz. Hier gilt das Gleiche, wie bereits zu dem Sondergebiet „Naherholung“ in Wischer. Aus der Begründung zum FNP geht derzeit nicht hervor, inwieweit die



gesamte SO-Fläche vorgeplant wird und ob hier auch zusätzliche Flächen für eine Erweiterung des Gebietes ausgewiesen werden. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

#### 15. Zwei Sondergebiete „Erholung“ in der Hansestadt Werben (Elbe)

Bei dem östlich der Hansestadt Werben gelegenen Sondergebiet „Erholung“ handelt es sich um eine Fläche, die als Kleingartenanlage genutzt wird. Ein weiteres Sondergebiet „Erholung“ befindet sich in der Ortschaft Räbel. Dabei handelt es sich um den Flusshof. Das Gehöft wurde um 1875 erbaut. Vom ehemaligen Vierseithof stehen heute noch das Wohnhaus und ein Stallgebäude. Es ist umgeben von einem Fischteich, Wiesen und einem Obstgarten. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist für Kleingartenanlagen keine Ausweisung als Sondergebiet erforderlich. Hierfür ist eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten ausreichend. Bei dem Flusshof handelt es sich um eine vorhandene Bebauung im Außenbereich, die aufgrund der Nutzung bzw. des baulichen Umfangs ebenfalls keine Baugebietsausweisung erfordert bzw. rechtfertigt.

Die VerbGem Arneburg-Goldbeck begründet die Sondergebietsausweisung im FNP damit, dass die Hansestadt Werben (Elbe) durch die Lage dieser Gebiete direkt am Elberadweg und der damit verbundenen Elbnähe gute Voraussetzungen hätte, sich touristisch weiter zu entwickeln. Diese Chance gelte es zu ergreifen und die bereits vorhandenen touristischen Attraktionen, wie den Biedermeier-Sommer und –Christmarkt weiterhin in das Gemeinschaftsleben der Hansestadt zu integrieren und auszubauen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde reichen die Darlegungen nicht aus, um hier ein Planungserfordernis zur Darstellung entsprechender Sondergebiete zu begründen. Es erfolgt daher auch keine weitere Bewertung der Flächenausweisung.

#### 16. Sondergebiet Bundeswehr

Nach den Aussagen in der Planbegründung befindet sich nördlich der Gemeinde Hassel eine einspurige Eisenbahnlinie, die einst bis an die Elbe führte und heute insbesondere der Bundeswehr dient. Zunehmend wird dieser Bereich auch als gewerblicher Umschlagplatz für Holztransporte zum Zellstoffwerk im IGPA genutzt. Im FNP ist das Gebiet als Sondergebiet „Bundeswehr“ dargestellt. Es umfasst eine Fläche von ca. 8,40 ha.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde sollte geprüft werden, inwieweit hier eine SO-Ausweisung mit der Zweckbestimmung „Bundeswehr“ bzw. überhaupt eine Baugebietsdarstellung erforderlich ist, da die Nutzungen offensichtlich bisher im Außenbereich

zulässig waren und eine Bebauung nicht vorgesehen ist. Wegen des gewerblichen Umschlagplatzes käme auch eine GE-Ausweisung in Frage.

#### 17. Geplantes NSG „Elbaue Jerichow“ und geplantes LSG „Altmärkische Wische“

Die Obere Naturschutzbehörde plant, das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Elbaue Jerichow“ mit den inne liegenden, die gesamte SPA-Fläche ausfüllenden FFH-Gebieten als Naturschutzgebiet auszuweisen. Mit der Ausweisung eines NSG „Elbaue Jerichow“ sollen auch die Verordnungen der bereits im Gebiet bestehenden rechtskräftigen NSG sowie Teile des Biosphärenreservates „Mittellelbe“ an die Anforderungen von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie angepasst werden. Zu dem Ausweisungsverfahren erfolgte Ende 2012 eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie eine landesplanerische Abstimmung. Das geplante NSG ragt linksseitig der Elbe in das Territorium der Stadt Arneburg hinein.

Des Weiteren ist südlich der Hansestadt Werben (Elbe) das LSG „Altmärkische Wische“ geplant. Da in der vorliegenden Begründung zum FNP-Vorentwurf hierzu keine Aussagen getroffen worden, ist im weiteren Planungsverfahren hierauf noch einzugehen.

#### 18. Geplante 380-KV-Leitung zwischen IGPA und Rochau

Aus dem Raumordnungskataster geht hervor, dass die MFC (A) Ltd. zwischen dem Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) und der Gemeinde Rochau eine 380-KV-Freileitung mit Anschluss an die im Bereich der Gemeinde Rochau vorhandene 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH plant. Die MFC (A) Ltd. hat die Altmark Immobilien Management GmbH (Sanner Strasse 2 in 39596 Arneburg) beauftragt, das Unternehmen im Rahmen der Planung für die 380-kV-Freileitung zu vertreten.

In den Unterlagen zum vorliegenden FNP-Vorentwurf wird diese Planung nicht erwähnt.

Die angedachte Trasse mit einer Variante nördlich bzw. einer Variante südlich von Klein Schwechten durchquert das Gebiet der VerbGem Arneburg-Goldbeck. Inwieweit das Vorhaben zur Errichtung der 380-kV-Leitung allerdings noch ernsthaft verfolgt wird bzw. welchen Stand die Vorbereitung der Planungsunterlagen für das erforderliche Raumordnungsverfahren erreicht hat, ist der obersten Landesentwicklungsbehörde nicht bekannt. Im Zuge der FNP-Aufstellung sollte daher eine entsprechende Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgen.

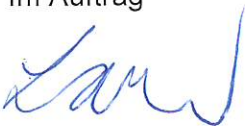
### ➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster / Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Landesentwicklungsbehörden und die Regionalen Planungsgemeinschaften erfassen, strukturieren und bewerten fortlaufend die für das Land Sachsen-Anhalt raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen aus der Umsetzung der Landesentwicklungsplanung auf die Umwelt (Raumbeobachtung).

Die Inhalte des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt, die das Antragsvorhaben berühren, können auf Antrag kostenfrei in digitaler Form (Format Shape, Koordinatensystem UTM, WGS84 Zone 32) vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 44 - Aufgabenbereich Raumordnungskataster, Raumbeobachtung – zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde ist zu dem überarbeiteten Planentwurf erneut zu beteiligen.

Im Auftrag



Lautenschläger

